

Flugschule Salzburg
Helmut Sobek
Bundesstraße 16
5071 WALS-HIMMELREICH
ÖSTERREICH

Gmund, 21.05.2021 K/Me

Außenstarts und -landungen mit Gleitsegeln auf den Start- und Landeflächen "Marktschellenberg - Schulungsgelände am Kugelmühlweg", 83487 Marktschellenberg

Der Deutsche Hängegleiterverband e. V. (DHV) erteilt aufgrund des Antrags der Flugschule Salzburg vom 15.04.2021 folgende

I.

Erlaubnis

1. Dem Antragsteller wird die Erlaubnis nach § 25 LuftVG Abs. 1 für Starts und Landungen mit Gleitsegeln außerhalb genehmigter Flugplätze erteilt.
2. Die Erlaubnis ist **unbefristet**. Sie kann widerrufen werden. Sie gilt für die Flugschule Salzburg und mit Zustimmung des Geländehalters auch für Gastflieger. Die Änderung von Auflagen und die Erteilung weiterer Auflagen bleiben vorbehalten.

II.

Beschreibung des Geländes:

1. Bezeichnung: Marktschellenberg –
Schulungsgelände am Kugelmühlweg
2. Lage der Start- und Landeflächen:
Gemarkung Scheffau,
Gemeinde Marktschellenberg
Berchtesgadener Land
3. Flugbetriebsflächen:
Startplatz Bezeichnung: „Marktschellenberg Startplatz“
Koordinaten: N 47°40'24" O 13°01'59"

Flurst. 355

Höhe: 560 m

Höhendifferenz: ca. 60 m

Startrichtung: 110 – 160°

Fluggeräte: GS

Eignung: A-Schein, B-Schein, Doppelsitzer, Ausbildung

Landefläche

Bezeichnung: „Marktschellenberg Landeplatz“

Koordinaten: N 47°40'20,9" O 13°02'05,5"

Flurst. 333

Höhe: 500 m

Fluggeräte: GS

Eignung: A-Schein, B-Schein, Doppelsitzer, Ausbildung

Bemerkung: Beim Start im oberen Bereich des Übungshanges müssen zum Landen die Steuertechniken beherrscht werden.

III.

A u f l a g e n

A: Allgemeine Auflagen

1. Starts und Landungen dürfen nur auf denjenigen Flächen erfolgen, die in der Geländebeschreibung benannt sind.
2. Von der Erlaubnis darf nur Gebrauch gemacht werden, wenn die Zustimmung der Grundstückseigentümer oder sonstiger Verfügungsberechtigter vorliegt und solange sie aufrechterhalten ist. Die eventuelle Zurücknahme einer Zustimmung ist dem Deutschen Hängegleiterverband e.V. unverzüglich mitzuteilen.
3. Die zum Starten und Landen bestimmten Flächen sind bei Flugbetrieb mit geeigneten Mitteln gegen das Betreten durch Unbefugte zu sichern, beispielsweise durch Beschilderung entsprechend § 46 Abs. 2 LuftVZO "Flugbetrieb mit Hängegleitern und Gleitsegeln. Bei Flugbetrieb Betreten aus Sicherheitsgründen verboten. Name des Antragstellers".
4. An den Start- und Landestellen muss je ein Windrichtungsanzeiger (Windsack o. ä.) gut sichtbar aufgestellt und je eine Ausstattung für Erste Hilfe verfügbar sein.
5. Für die Regulierung von Personen- und Sachschäden muss eine Gelände- und Startleiterhaftpflichtversicherung mit der Mindestdeckungssumme von

500.000,-- Euro für Personen- und Sachschäden abgeschlossen und für die Dauer der Erlaubnis aufrechterhalten sein.

6. Die Flugbetriebsordnung für Hängegleiter und Gleitsegel des DHV ist in der jeweils geltenden Fassung anzuwenden.
7. Unfälle und andere Störungen beim Flugbetrieb sind vom Antragsteller dem DHV unverzüglich anzuzeigen. Dies gilt unbeschadet der weiteren Meldepflicht nach § 7 LuftVO.
8. Änderungen gegenüber den Angaben im Antrag und in den eingereichten Unterlagen sowie sonstige Veränderungen, die den Flugbetrieb gefährden können, sind dem DHV unverzüglich mitzuteilen.

B: Geländespezifische Auflagen

1. Vorm Start sind alle Flugschüler/Piloten speziell im Landebereich durch den Geländehalter einzuweisen. Auf Hindernisse und Gefahren (Straße, Bach etc.) ist hinzuweisen.
2. Schulungsbetrieb ist nur mit Funkausrüstung gestattet.
3. Bei thermischen bzw. windigen Verhältnissen sind keine Flüge gestattet und der Flugbetrieb einzustellen.
4. Bei Leesituation ist die Schulung abubrechen.
5. Flugaufträge sind nicht gestattet.

IV.

H i n w e i s e

1. Diese Erlaubnis ersetzt nicht nach anderen Rechtsvorschriften erforderliche Genehmigungen und Erlaubnisse, insbesondere straßen- und wegerechtlicher Art.
2. Zuwiderhandlungen gegen die Auflagen dieser Erlaubnis können vom Luftfahrt-Bundesamt nach § 58 Abs. 1 Nr. 11 LuftVG als Ordnungswidrigkeit mit Geldbuße geahndet werden.

V.

K o s t e n

Gemäß § 2 Abs. 1 der Kostenverordnung der Luftfahrtverwaltung (LuftKostV) i. V. m. Abschnitt VI Nr. 15 des Gebührenverzeichnisses zur LuftKostV wird eine Gebühr in Höhe von € 260,-- erhoben.

VI.

Begründung

Mit Datum des 15.04.2021 wurde durch die Flugschule Salzburg ein Antrag auf Erteilung einer Außenstart- und -landeerlaubnis gemäß § 25 LuftVG gestellt.

Die Untere Naturschutzbehörde des Landratsamtes Berchtesgadener Land wurde mit Schreiben vom 21.04.2021 am Verfahren beteiligt (§ 13 VwVfG).

Mit Schreiben vom 26.04.2021 teilte die Naturschutzbehörde mit, dass gegen den Flugbetrieb keine Bedenken naturschutzfachlicher Art bestehen.

Der Antragsteller hat die Geländeeignung durch Gutachten des DHV-Geländesachverständigen Franz Bruckschlegl vom 30.07.2020 nachgewiesen.

Die beantragte Erlaubnis war zu erteilen, da ein ordnungsgemäßer und sicherer Flugbetrieb mit Auflagen gewährleistet ist.

VII.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann gemäß §§ 68 ff. der Verwaltungsgerichtsordnung (VWGO) innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Bescheides bei uns als zuständige Stelle schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch erhoben werden.


i.A. Bettina Mensing
Referat Flugbetrieb



